

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 1

Kiel, den 15. Januar

1962

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

## II. Bekanntmachungen

Bischöfliche Visitationen im Sprengel Schleswig (S. 1). — Errichtung einer gemeinsamen Geschäftsstelle der evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein (S. 1). — Änderung kirchenbeamtenrechtlicher Vorschriften (S. 2). — Kollekten im Februar 1962 (S. 3). — Landeskirchliche Umlage für das Rechnungsjahr 1962 (S. 3). — Haushaltspläne und Umlagen der Propsteien im Rechnungsjahr 1962 (S. 3). — Stellenbeitrag zum Fonds für Kirchenbeamte für das Rechnungsjahr 1961 (S. 4). — Urkunde über die Bildung der Kirchengemeinde Appen, Propstei Blankenese-Pinneberg (S. 4). — Kirchliche Statistik 1960 (S. 4). — Urkunde über die Bildung der Kirchengemeinde Garstedt-Heidberg Propstei Blankenese-Pinneberg (S. 10). — Urkunde über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Garstedt, Propstei Blankenese-Pinneberg (S. 10). — Urkunde über die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Bergstedt, Propstei Stormarn (S. 10). — Urkunde über die Umgemeindung des Forstamtes Glashütte aus der Kirchengemeinde Todesfelde der Propstei Segeberg in die Kirchengemeinde Großenaspe der Propstei Neumünster (S. 10). — Urkunde über die Umgemeindung der Revierförsterei Glashütte aus der Kirchengemeinde Todesfelde in die Kirchengemeinde Wahlstedt, Propstei Segeberg (S. 11). — Zinsfuß für landeskirchliche Darlehen (S. 11). — Stipendien für das Studium zum Kirchlichen Dienst (S. 11). — Änderung des Ortsklassenverzeichnisses (S. 11). — Krankenhausseelsorgerkonvent (S. 12). — Arbeitsgemeinschaft Kirche und Verkehr (S. 12). — Tagung für Angehörige der Kirchlichen Mitarbeitervertretungen (S. 12). — Lehrer-Kirchenmusiker (S. 12). — Freizeit für Schwerhörige und Spätertaubte in Kampen/Sylt vom 28. 4. — 5. 5. 1962 (S. 13). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 13). — Stellenausschreibungen (S. 13). — Empfehlenswertes Schrifttum (S. 14).

## III. Personalien (S. 14).

## Bekanntmachungen

Bischöfliche Visitationen im Sprengel  
Schleswig

Schleswig, den 2. Januar 1962

für das Jahr 1962 kündige ich folgende Visitationen an:

Propstei Eekernförde: Bünsdorf, Gettorf I und II,  
Kieseby

Propstei Eiderstedt: Oldenswort, Tönning

Propstei Flensburg: Großenwiehe, Handewitt

Propstei Sufum-Bredstedt: Bordelum, Bredstedt,  
Sufum, Oland-Gröde, Schwesing

Propstei Nordangeln: Gelting, Neukirchen

Propstei Schleswig: Bergenhusen, Süderstapel

Propstei Südangeln: Boren, Norderbrarup, Nübel

Propstei Südtondern: Klipbüll, Morjum, Rodenäs,  
Stedefand.

Nähere Anweisungen für die Visitation werden den einzelnen Kirchenvorständen gemäß der Bekanntmachung betr. bischöfliche Visitationen vom Februar 1948 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1948 S. 18) sechs Wochen vor dem Visitationstermin zugehen.

Der Bischof für Schleswig

D. Wester

J.-Nr. 23 531/61/VI/10/D 4

V 4193 B

Errichtung einer gemeinsamen Geschäftsstelle der evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein

Kiel, den 4. Januar 1962

Die ev. luth. Landeskirche Lutin, die Ev.-luth. Landeskirche in Lübeck und die Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins haben auf Grund des Artikels 3 Absatz 3 des Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein vom 23. April 1957 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 31) nachstehende Vereinbarung getroffen, die hiermit bekanntgegeben wird.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Epha

J.-Nr. 73/62/I

Zwischen der ev.-luth. Landeskirche Lutin, vertreten durch ihren Landeskirchenrat,

der Ev.-luth. Kirche in Lübeck, vertreten durch ihre Kirchenleitung,

und der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, vertreten durch ihre Kirchenleitung

wird folgende

Vereinbarung

geschlossen:

## § 1

(1) Zur einheitlichen Vertretung ihrer Anliegen gegenüber dem Lande Schleswig-Holstein errichten die vertragschließenden Landeskirchen eine gemeinsame Geschäftsstelle.

(2) Unabhängig hiervon werden die Landeskirchen zu regelmäßigen Besprechungen über gemeinsame Angelegenheiten zusammentreten.

## § 2

(1) Der Geschäftsstelle wird die Federführung in allen Angelegenheiten übertragen, die eine über den Bereich der einzelnen Landeskirchen hinausgehende Bedeutung haben.

(2) Die Geschäftsstelle ist gehalten, Verhandlungen erst nach Absprache mit den vertragschließenden Landeskirchen einzuleiten und eine Übereinstimmung über das Verhandlungsziel herbeizuführen. Sie hat die vertragschließenden Landeskirchen über den Gang der Verhandlungen auf dem Laufenden zu halten.

Sämtliche Schreiben, die die Geschäftsstelle an die Landesregierung richtet oder von ihr erhält, sind abschriftlich den vertragschließenden Landeskirchen mitzuteilen. Erreichen die Verhandlungen einen Stand, der bindende Erklärungen erforderlich macht, so hat die Geschäftsstelle eine gemeinsame Beratung und nach Möglichkeit eine einheitliche Meinungsbildung der vertragschließenden Landeskirchen herbeizuführen.

(3) Die Geschäftsstelle darf gegenüber dem Land Schleswig-Holstein bindende Erklärungen nur für die Landeskirchen abgeben, von denen sie ausdrücklich dazu ermächtigt worden ist. Die in den Ordnungen der beteiligten Kirchen vorgeschriebenen Zuständigkeiten sind zu beachten.

## § 3

(1) Ausgenommen von der Regelung gemäß § 2 sind Angelegenheiten, die nur örtliche Bedeutung haben. Tauchen hierbei grundsätzliche Fragen auf, die für alle vertragschließenden Landeskirchen von Bedeutung sein können, so ist die Geschäftsstelle zwecks Herbeiführung einer Verständigung unter den vertragschließenden Landeskirchen zu unterrichten.

(2) Entsprechendes gilt, wenn das Land Schleswig-Holstein auf Grund von Verhandlungen mit einer Landeskirche den Wunsch nach einer gemeinsamen Stellungnahme der vertragschließenden Landeskirchen äußert.

## § 4

Im einzelnen gilt folgendes:

- a) In den Fällen des Artikels 4 Abs. 2 und Artikels 5 Abs. 2 des Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein vom 23. April 1957 wird die dem Land Schleswig-Holstein zu erstattende gutachtliche Äußerung im Namen der vertragschließenden Landeskirchen durch die Kirchenleitung in Kiel abgegeben. Die Kirchenleitungen haben sich zuvor über Form und Inhalt der gutachtlichen Äußerung zu verständigen. Weichen sie in ihrer Stellungnahme voneinander ab, ist darauf in der dem Land gegenüber abzugebenden Erklärung hinzuweisen.
- b) Die Mitwirkung eines Vertreters der Kirchen im Sinne von Artikel 5 Abs. 3 und 4 des Vertrages vom 23. April 1957 wird durch die Landeskirche geregelt, in deren Bereich die Prüfung stattfindet.
- c) Bei den Prüfungen im Sinne des Artikels 5 Abs. 5 des Vertrages vom 23. April 1957 führt die Landeskirche die Verhandlungen mit dem Land Schleswig-Holstein, in deren Bereich die kirchliche Ausbildungsstätte liegt.

d) Die örtlich zuständige Landeskirche führt die Verhandlungen mit dem Land Schleswig-Holstein in den Angelegenheiten, die unter Artikel 7—13, 16, 19—26 des Vertrages vom 23. April 1957 fallen.

## § 5

Die nach diesem Vertrage der örtlich zuständigen Landeskirche vorbehaltenen Verhandlungen können von ihr der Geschäftsstelle als federführender Stelle übertragen werden.

## § 6

(1) Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden durch das Landeskirchenamt Kiel wahrgenommen, jedoch kann auf gemeinsamen Beschluß der vertragschließenden Landeskirchen die Federführung in einzelnen Angelegenheiten auch der Verwaltungsbehörde einer anderen Landeskirche übertragen werden.

(2) Der im Rahmen dieses Vertrages zu führende Schriftwechsel ist jeweils von dem Leiter der beteiligten Verwaltungsbehörde zu unterzeichnen.

(3) Die Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins trägt die Kosten der Geschäftsstelle. Die Kosten für Dienstreifen ihrer beauftragten zur Teilnahme an gemeinsamen Verhandlungen trägt jede Landeskirche selbst.

Lutin, den 6. Oktober 1961

	für die ev.-luth. Landeskirche Lutin	
(L. S.)	gez. Kieckbusch	gez. Wyszomiersky
	für die Ev.-Luth. Landeskirche Lübeck	
(L. S.)	gez. D. S. Meyer	gez. Göbel
	für die Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins	
(L. S.)	gez. D. Salfmann	gez. Dr. Epha

#### Änderung Kirchenbeamtenrechtlicher Vorschriften

Kiel, den 9. Januar 1962

Auf Grund von Artikel I § 3 des Kirchengesetzes über die Änderung Kirchenbeamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 16. November 1961 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 127 — hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung vom 5. Januar 1962 beschlossen, bis zur Neuregelung des Kirchenbeamtenrechts die bisher geltenden Bestimmungen mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Das Ruhegehalt darf nicht hinter 65 v. S. der höchsten Ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge der untersten Besoldungsgruppe der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung A zurückbleiben.
2. Beim Tode eines Kirchenbeamten mit Dienstbezügen erhalten der überlebende Ehegatte, die ehelichen und für ehelich erklärten Abkömmlinge des Kirchenbeamten, die von ihm an Kindes Statt angenommenen Kinder, die Verwandten der aufsteigenden Linie, seine Geschwister und Geschwisterkinder sowie seine Stiefkinder Sterbegeld, wenn sie zur Zeit des Todes zur häuslichen Gemeinschaft des Kirchenbeamten gehört haben. Sterbegeld ist in Höhe des Zweifachen der Dienstbezüge des Verstorbenen ausschließlich der Kinderzuschläge und der zur Bestreitung von Dienstaufwandkosten bestimmten Einkünfte in einer Summe zu zahlen. Beim Tode eines Ruhestandsbeamten oder eines entlassenen Kirchenbeamten tritt an die Stelle der Dienstbezüge das Ruhegehalt oder der Unterhaltsbeitrag. Das Landeskirchenamt bestimmt, an wen das Sterbegeld zu zahlen oder wie es unter mehreren Berechtigten zu verteilen ist.

3. Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes sowie eines Unterhaltsbeitrages beginnt mit Ablauf des Sterbemonats. Kinder, die nach diesem Zeitpunkt geboren werden, erhalten Waisengeld vom Ersten des Geburtsmonats ab.
4. Bei der Berechnung der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge finden die Bestimmungen über den Ortszuschlag nach § 156 Absatz 1 des Bundesbeamtengesetzes entsprechende Anwendung. Für die bei Inkrafttreten des Kirchengesetzes vorhandenen Versorgungsempfänger ist der Ortszuschlag mindestens mit dem Satz für die Ortsklasse A anzusetzen; dies gilt auch für die Empfänger von Hinterbliebenenversorgung, die nach dem Tode eines solchen Versorgungsempfängers gezahlt wird.
5. Dieser Beschluß gilt unbeschadet einer im Einzelfall vorzunehmenden Ergänzung mit Wirkung vom 1. Oktober 1961.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Epha

J.Nr. 413/62/I/VIII/7/H 3.

#### Kollekten im Februar 1962

Kiel, den 8. Januar 1962

1. Am 5. Sonntag nach Epiphania, 4. Februar 1962:  
für die Seemannsmission

Die Deutsche Ev. Seemannsmission hat im vergangenen Jahr auf ihr 75jähriges Bestehen zurückblicken können. Trotz der Rückschläge in zwei Weltkriegen unterhält die Seemannsmission in der Heimat wieder 12 Seemannsheime, 2 Frauenheime und 2 Tagesheime, im Ausland 8 Heime und mehr als 30 Stützpunkte bei deutschen Auslandsgemeinden. Etwa 40 000 Seeleute sind heute wieder unter deutscher Flagge unterwegs. In den Gemeinden Schleswig-Holsteins zwischen Nord- und Ostsee sollte das Verständnis für den Ausbau der Seemannsmission besonders gegeben sein. Das gottesdienstliche Opfer hilft dazu, daß Seeleute unterwegs und in der Heimat den Dienst der Kirche erfahren.

2. Am letzten Sonntag nach Epiphania, 11. Februar 1962:  
für die landeskirchliche Frauenarbeit

Dieses Werk unserer Landeskirche steht mit den Gemeinden in enger Verbindung. Durch Kuren für überlastete Mütter in den Erholungsheimen geschieht ein bis in die Gemeinden spürbarer und hilfreicher Dienst. Der Ausbau von Hauspflege- und Mütterkursen ist eine vorbringliche Aufgabe, die die Diakonie in der Gemeinde fördert. Darüber hinaus wirkt die Zusammenarbeit mit anderen nichtkirchlichen Gruppen anderer Organisationen in Stadt und Land über die Grenzen der Kirche hinaus. Das gottesdienstliche Opfer dieses Sonntags bedeutet für die landeskirchliche Frauenarbeit eine Hilfe, ihren notwendigen und segensreichen Dienst zu tun.

3. Am Sonntag Septagesimä, 25. Februar 1962:  
für den Bau einer Universitätskirche in Kiel

Die Planung für den Bau einer Universitätskirche in der Landeshauptstadt ist im Gange. Der Dienst der Kirche an den Studierenden aller Fakultäten soll wie auch anderwärts eine besondere gottesdienstliche Stätte erhalten. Das bisherige Provisorium in einem Hörsaal der Universität wird damit sein Ende finden. Auch die ev. Studentengemeinde wird durch dieses Gotteshaus einen Ort der inneren Sammlung haben, in dem sich eine lebendige Gemeinde sammeln kann. Das Dankopfer der Gemeinden des gan-

zen Landes ist als ein Beitrag zu diesem Kirchbau bestimmt, der der Ehre Gottes dienen möge.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.Nr. 422/62/X/P 1.

#### Landeskirchliche Umlage für das Rechnungsjahr 1962

Kiel, den 23. Dezember 1961

Die Landesynode hat auf ihrer Tagung am 17. November 1961 folgenden Umlagebeschluß für das Rechnungsjahr 1962 gefaßt:

„Zur Deckung des Ausgabebedarfs im Landeskirchlichen Haushaltsplan Abschnitt A: Landeskirchenverwaltung für das Rechnungsjahr 1962 wird eine landeskirchliche Umlage von 11 357 000,— DM erhoben. Die Umlage ist nach dem Aufkommen (Kassen-Ist) aus den Kirchensteuerzuschlägen zur Einkommen(Lohn-)steuer in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1962 auf die Propsteien umzulegen. Zu dem umlagepflichtigen Aufkommen zählt auch die Mindestkirchensteuer, soweit sie von den Arbeitgebern einbehalten wird. Kirchensteuerermäßigungen werden als Aufkommen gerechnet, sofern das Landeskirchenamt die Ermäßigung nicht als unumgänglich ansieht.

Von der Berechnung ausgenommen bleibt ein Freibetrag von 5 000,— DM je Pfarrstelle, sofern dieser Freibetrag in voller Höhe bei der Propsteiumlage berücksichtigt wird, auch wenn die Propsteiumlage nicht nach dem gleichen Verteilungsmaßstab wie die landeskirchliche Umlage verteilt wird. Pfarrstellen, die länger als 2 Jahre nicht besetzt sind und mit deren Besetzung für 1962 voraussichtlich nicht zu rechnen ist, werden bei den Freibeträgen nicht berücksichtigt.

Bis zur Errechnung der auf die Propsteien entfallenden Umlageanteile sind von ihnen Vorauszahlungen nach Maßgabe des für das Rechnungsjahr 1961 festgesetzten Verteilungsmaßstabes zu entrichten.

Die Umlagebeiträge der Propsteien werden durch Einbehaltung nach Maßgabe des § 10 der Dritten Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 12. Dezember 1958 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 134) erhoben.“

Die für die auf Hamburger Staatsgebiet liegenden Teile der Landeskirche erforderliche staatsaufsichtliche Genehmigung ist von der Senatskanzlei der freien und Hansestadt Hamburg am 14. Dezember 1961 erteilt worden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Epha

J.Nr. 23 487/61/I/1/9/Löfl. Umlage gen.

#### Haushaltspläne und Umlagen der Propsteien im Rechnungsjahr 1962

Kiel, den 6. Dezember 1961

Die Propsteien werden gebeten, bis zum 1. März 1962 den Beschluß über die Feststellung des Haushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1962 in zweifacher Ausfertigung zur Genehmigung vorzulegen. Eine beglaubigte Abschrift des Haushaltsplanes mit Erläuterungen ist beizufügen.

Gleichzeitig sind dem Landeskirchenamt auf Grund des § 3 des Kirchengesetzes über die Erhebung der kirchlichen Umlagen vom 27. Oktober 1924 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 27) die Beschlüsse der Propsteisynoden über

1. die Höhe der Propsteiumlage, die sich aus dem Beitrag der Propstei zur Landeskirchlichen Umlage und dem für propsteieigene Bedürfnisse zu hebenden Betrag ergibt,
  2. die Höhe der Kriegsschadenumlage, soweit sie nach dem Kirchensteuereinkommen erhoben wird, und
  3. die Höhe der Propsteilastenausgleichsabgabe
- in zweifacher Ausfertigung zur Erteilung der aufsichtlichen Genehmigung einzureichen. Die unterschiedlichen Verteilungsmassstäbe der Umlagen sind im Beschluß genau zu bezeichnen.

Sofern die erforderlichen Beschlüsse außerhalb der Tagung der Propsteisynode vom Propsteivorstand gefaßt werden, wird auf Art. 67 Abs. 3 der Rechtsordnung verwiesen.

Im übrigen nimmt das Landeskirchenamt Bezug auf die Rundverfügungen betreffend das Haushaltswesen der Propsteien vom 15. März 1957 — 2311/57/VI — und die Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne des Rechnungsjahres 1962 vom 20. November 1961 — 20559/61/V —.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:  
Dr. Freytag

J.-Nr. 22 675/61/V/6/Pr.Uml. gen.

Stellenbeitrag zum Fonds für Kirchenbeamte für das Rechnungsjahr 1961

Kiel, den 8. Dezember 1961

Auf Grund von § 29 des Kirchengesetzes über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Kirchenbeamten in der Fassung des Kirchengesetzes vom 26. Oktober 1956 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 76 — wird der Stellenbeitrag zum Fonds für Kirchenbeamte für das Rechnungsjahr 1961 (1. Januar bis 31. Dezember 1961) mit Zustimmung der Kirchenleitung auf

18,5 v. H.

festgesetzt. Der Stellenbeitrag ist zu entrichten nach dem ruhegehaltfähigen Dienstlohn, das den Stelleninhabern bei Fälligkeit der Vierteljahresraten (1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober) zuzustand. Der Stellenbeitrag für nicht besetzte Stellen wird nach den Anfangsbezügen der dem Anschluß der Stelle an den Fonds zugrundeliegenden Befoldungsgruppe berechnet.

Die Bescheide über die Höhe und Berechnung der im einzelnen zu entrichtenden Stellenbeiträge gehen den Stellenträgern in Kürze zu.

Der für das Rechnungsjahr 1961 festgesetzte Stellenbeitrag ist als vorläufige Vorauszahlung ebenfalls für das Rechnungsjahr 1962 zu zahlen und zwar in Vierteljahresraten zum 1. Januar 1962, 1. April 1962, 1. Juli und 1. Oktober 1962. Dazu kommen ggf. die besonders festgesetzten Nachzahlungsbeiträge. Die Zahlung erfolgt an die Landeskirchenkasse in Kiel, Dänische Str. 27/35, Konto-Nr. 21065 bei der Landesbank oder Postcheckkonto Hamburg 1390 63.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:  
Göldner

J.-Nr. 22 507/61/VIII/7/H 7

## Urkunde

über die Bildung der Kirchengemeinde Appen, Propstei Blankenese-Pinneberg

Gemäß Artikel 4 der Rechtsordnung wird angeordnet:

### § 1

Der Bezirk der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kellingens wird von dieser abgetrennt und zur selbständigen Kirchengemeinde Appen über.

### § 2

Die Grenzen der Kirchengemeinde Appen decken sich mit den Grenzen der politischen Gemeinde Appen nach dem Stande vom 31. Dezember 1961. Ausgenommen hiervon ist der Teil des Ortes Unterglinde mit dem in der Bekanntmachung des Landeskirchenamts vom 18. Juni 1930 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 135) aufgeführten und in der Gemarkung der politischen Gemeinde Appen gelegenen Grundbesitz.

### § 3

Die Vermögensauseinandersetzung wird auf Grund des Beschlusses des Kirchenvorstandes in Kellingens vom 23. Juni 1961 durchgeführt.

### § 4

Die bisherige 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kellingens geht mit ihrem gegenwärtigen Inhaber auf die Kirchengemeinde Appen über.

### § 5

Die Kirchengemeinde Appen gehört auf Grund des § 2 der Urkunde über die Bildung des Kirchengemeindeverbandes Pinneberg vom 17. Januar 1948 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 34) zum Kirchengemeindeverband Pinneberg.

### § 6

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

Kiel, den 24. Oktober 1961

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:  
(L. S.) gez. Mertens

J.-Nr. 19 452/61/I/5/Kellingens 1

\*

Kiel, den 30. November 1961

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:  
Mertens

J.-Nr. 22 142/61/I/5/Kellingens 1

Kirchliche Statistik 1960

Kiel, den 9. Dezember 1961

Nachstehend geben wir die kirchliche Statistik für 1960 bekannt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:  
Ebfen

J.-Nr. 22078/61/II/10/D 2 b

# **Tabelle II**

**Äußerungen des kirchlichen Lebens  
der Ev.=Luth. Landeskirche  
Schleswig-Holsteins  
für das Jahr 1960**



Kahleby, den 2. Oktober 1961

Der Statistikpfarrer  
A. Martensen, P. i. R.

**Tabelle II** (Sammelbogen für das Jahr 1960 / für Bezirk Ev.-luth. Landeskirche Schleswig-Holstein)

Propstei	Seelen	Taufen:					Konfirmationen:					
		Getaufte Kinder im ganzen	darunter			Tauf- versagen	Im Kalender- jahr konfirmierte Kinder im ganzen	darunter			Nach- richtlich: Von der Gesamt- zahl waren Knaben	Kon- fir- mations- ver- sagen
			aus rein evang. Ehen	aus Misch- ehen	un- eheliche von evang. Müttern			aus rein evang. Ehen	aus Misch- ehen	un- eheliche von evang. Müttern		
Eckernförde . . . . .	69673	945	866	41	38	—	850	759	44	46	446	2
Eiderstedt . . . . .	18926	292	267	11	14	—	196	179	8	9	110	—
Flensburg . . . . .	119847	1673	1494	107	63	—	1272	1114	101	51	649	1
Husum-Bredstedt . . .	61575	1089	1031	21	37	—	724	683	21	19	384	—
Nordangeln . . . . .	33903	556	506	12	35	—	352	328	4	18	197	—
Schleswig . . . . .	62292	940	860	48	30	—	814	707	57	47	472	2
Südangeln . . . . .	36742	579	542	16	21	—	416	363	21	32	203	—
Südtondern . . . . .	58106	1067	993	43	31	—	718	650	43	22	377	2
Dänisch . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sprengel Schleswig . . .	461064	7141	6559	299	269	—	5342	4783	299	244	2838	7
Altona . . . . .	147174	1448	1179	184	84	2	1728	1405	175	102	824	25
Kiel . . . . .	273096	3126	2540	388	187	—	3641	2842	597	112	1790	14
Münsterdorf . . . . .	71799	1109	1020	52	36	—	952	865	38	44	488	1
Neumünster . . . . .	142123	2053	1755	181	89	—	1886	1623	156	51	952	2
Norderdithmarschen . .	54340	870	800	31	39	—	766	663	55	43	391	—
Oldenburg . . . . .	77176	1129	1021	46	62	—	1010	903	40	67	499	1
Pinneberg . . . . .	317158	4280	3696	427	132	3	3732	3133	425	122	1822	1
Plön . . . . .	77237	1281	1115	88	72	—	1088	955	80	44	572	7
Rantzau . . . . .	96820	1345	1193	97	53	—	1100	992	60	46	547	3
Rendsburg . . . . .	111723	1810	1535	190	78	—	1406	1174	149	76	704	1
Segeberg . . . . .	74510	1217	1121	53	39	—	950	867	36	36	465	1
Stormarn . . . . .	350097	4222	3564	437	179	1	3880	3235	457	136	1940	6
Süderdithmarschen . . .	74343	1212	1115	49	47	—	1000	879	44	54	520	—
Sprengel Holstein . . .	1867596	25102	21654	2223	1097	6	23139	19536	2312	933	11514	62
Lauenburg . . . . .	102561	1520	1338	93	86	2	1182	1023	93	55	607	—
Landeskirche . . . . .	2431221	33763	29551	2615	1452	8	29663	25342	2704	1232	14959	69

Trauungen:						Bestattungen: (ohne Totgeburten)			Heiliges Abendmahl:								
im ganzen	darunter				Trau- versan- gungen	Be- stattungen mit kirchlichen Akten (insgesamt)	davon		Zahl der Abendmahlsfeiern:					Zahl der Abendmahlsgäste:			Die Kommuni- kanten betragen % der Landes- kirchlich- Evan- gelischen (Sp. 2)
	rein evang. Ehen	Misch- ehen	darunter				Erd- bestat- tungen	Ein- äsche- rungen	ins- gesamt	davon				im ganzen	darunter		
			Mann ev. — Frau kath.	Frau ev. — Mann kath.						inner- halb des Gottes- dienstes	im An- schluß an einen Gottes- dienst	im selb- stän- digen Abend- mahls- gottes- dienst	in der Haus- gemein- schaft oder einzel		männl.	Gäste bei Privat- kommun- kationen männl. und weibl.	
508	479	29	10	17	3	624	604	20	328	89	135	39	65	7229	2829	317	10,4
142	139	3	—	3	1	225	223	2	192	108	33	21	30	3088	1170	79	16,3
816	755	53	19	28	—	1203	955	248	602	119	268	70	145	12691	4183	518	10,6
535	507	28	8	19	1	644	630	14	459	66	208	53	132	8156	3049	442	13,2
234	222	11	2	8	—	419	407	12	306	48	152	12	94	4625	1825	292	13,6
511	492	19	5	13	8	785	749	36	428	111	175	27	115	9986	3306	407	16
314	305	9	1	8	1	471	459	12	379	80	178	23	98	5054	1892	361	13,8
537	521	16	3	10	1	615	606	9	354	63	167	46	78	6225	2127	282	10,7
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3597	3420	168	48	106	15	4986	4633	353	3048	684	1316	291	757	57054	20381	2698	12,4
679	649	30	13	15	—	1510	1220	290	414	101	194	63	56	12275	3764	178	8,3
1430	1332	98	32	61	2	2605	1572	1033	1010	384	337	127	162	26717	8791	821	9,8
563	526	36	12	23	2	923	914	9	304	22	197	25	60	7260	2455	239	10,1
1064	990	74	36	37	3	1534	1515	19	563	279	162	43	79	17822	6524	826	12,5
481	466	15	3	11	1	658	647	11	272	94	88	34	56	6719	2304	177	12,4
569	549	20	1	14	—	793	782	11	286	58	184	17	27	7682	2842	81	10
1836	1721	115	44	58	2	3222	2924	298	1128	391	461	169	107	27005	9381	300	8,5
605	573	32	8	20	—	887	838	49	465	142	192	32	99	11426	4139	282	14,8
684	647	37	9	26	3	1059	1049	10	347	112	139	17	79	10522	3864	297	10,9
941	830	111	9	29	3	1209	1208	1	644	81	340	46	177	13595	4959	635	12,2
628	596	30	6	21	2	938	902	36	407	60	243	20	84	8085	2847	298	10,9
1791	1697	94	38	42	2	2109	1971	138	1108	526	283	84	215	32750	11208	714	9,4
623	608	14	5	7	1	917	896	21	288	60	140	30	58	8236	2893	218	11
11894	11184	706	216	364	21	18364	16438	1926	7236	2310	2960	707	1259	190094	65971	5066	10,2
818	772	46	15	29	—	1139	1112	27	833	253	248	92	240	19211	6705	1086	18,7
16309	15376	920	279	499	36	24489	22183	2306	11117	3247	4524	1090	2256	266359	93057	8850	11

Propstei	Gottesdienstbesuch: (ohne Kindergottesdienst, ohne Jugendgottesdienst, ohne Kinderlehre)						Kindergottesdienste:					
	Zahl der Gottesdienste und Andachten			Gesamtzahl der Teilnehmer an			ohne Gruppensystem (einschließlich Kinderlehre)			mit Gruppensystem		
	Haupt- gottes- dienste	Abend- und Wochen- gottes- dienste	Andachten	4 Zähl- gottes- diensten	Abend- und Wochen- gottes- diensten	Andachten	Zahl im Jahr	Sonntägliche Durchschnittszahl der Teilnehmer		Zahl im Jahr	Sonntägliche Durchschnittszahl der Teilnehmer	
								Knaben	Mädchen		Knaben	Mädchen
Eckernförde . . . .	1281	145	113	5012	—	—	515	104	137	255	131	257
Eiderstedt . . . . .	803	74	143	3246	—	—	349	230	249	42	16	21
Flensburg . . . . .	1292	432	303	9647	—	—	413	111	143	469	443	612
Husum-Bredstedt . .	1581	280	35	6830	—	—	748	266	368	220	112	196
Nordangeln . . . . .	972	145	320	4129	—	—	392	101	115	196	101	118
Schleswig . . . . .	1303	281	619	6163	—	—	475	223	161	236	122	213
Südangeln . . . . .	1311	183	5	4171	—	—	642	155	192	163	83	98
Südtondern . . . . .	2043	328	183	7247	—	—	703	453	572	72	41	59
Dänisch . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
<b>Sprengel Schleswig</b>	<b>10586</b>	<b>1868</b>	<b>1721</b>	<b>46445</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>4237</b>	<b>1643</b>	<b>1937</b>	<b>1653</b>	<b>1049</b>	<b>1574</b>
Altona . . . . .	1009	182	726	9192	—	—	99	46	59	557	268	364
Kiel . . . . .	1950	623	1432	20942	—	—	953	415	652	745	596	793
Münsterdorf . . . .	1256	198	123	6739	—	—	396	119	184	244	136	257
Neumünster . . . . .	1569	353	320	11173	—	—	340	60	124	801	267	396
Norderdithmarschen	944	130	444	4682	—	—	334	91	113	170	75	140
Oldenburg . . . . .	1294	237	323	6821	—	—	435	109	146	442	230	320
Pinneberg . . . . .	2865	595	874	21906	—	—	755	218	310	1607	842	1196
Plön . . . . .	1512	396	1197	7065	—	—	826	171	201	305	86	183
Rantzeu . . . . .	979	127	29	7014	—	—	293	63	89	389	242	338
Rendsburg . . . . .	1228	410	485	8280	—	—	536	128	195	512	271	427
Segeberg . . . . .	1347	141	169	5578	—	—	346	88	118	209	123	156
Stormarn . . . . .	2904	910	1765	21028	—	—	846	344	523	1459	694	1057
Süderdithmarschen	1191	176	129	6392	—	—	408	228	297	371	140	216
<b>Sprengel Holstein .</b>	<b>20048</b>	<b>4478</b>	<b>8016</b>	<b>136812</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>6567</b>	<b>2080</b>	<b>3011</b>	<b>7811</b>	<b>3970</b>	<b>5843</b>
Lauenburg . . . . .	2175	449	338	11154	—	—	668	201	275	659	260	558
Landeskirche . . . .	32809	6795	10075	194411	—	—	11472	3924	5223	10123	5279	7975



Übertritte zur evangelischen Kirche:									Austritte aus der evangelischen Kirche:	
Übertritte von Erwachsenen			davon					außerdem religionsunmündige Kinder	Austritte von Erwachsenen	außerdem religionsunmündige Kinder
männlich	weiblich	insgesamt	1. von der katholischen Kirche	2. von sonstigen christlichen Gemeinschaften	3. vom Judentum	4. von sonstigen nichtchristlichen Gemeinschaften	5. aus der Glaubenslosigkeit			
35	31	66	18	2	—	4	42	2	17	—
6	2	8	1	—	—	—	7	—	6	—
92	79	171	33	4	—	—	134	12	109	17
10	10	20	5	—	—	—	15	2	10	—
12	2	14	2	—	—	—	12	—	7	—
43	19	62	2	2	—	—	58	2	19	2
7	9	16	3	1	—	—	12	—	5	—
27	27	54	7	—	—	—	47	4	17	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
232	179	411	71	9	—	4	327	22	190	19
180	194	374	40	—	—	—	334	—	439	6
158	185	343	48	2	—	2	291	6	388	2
32	22	54	6	6	—	—	42	—	21	1
120	79	199	24	5	—	—	170	7	112	13
31	23	54	6	—	—	—	48	1	22	1
25	23	48	9	—	—	—	39	—	19	2
167	182	349	57	11	—	16	265	5	546	12
40	26	66	17	—	—	—	49	2	35	9
44	51	95	18	2	—	—	75	—	67	—
35	38	73	17	2	—	—	54	2	48	4
19	25	44	14	—	—	2	28	1	23	6
190	227	417	53	23	—	11	330	3	958	8
41	33	74	14	—	—	3	57	4	23	—
1082	1108	2190	323	51	—	34	1782	31	2701	64
52	36	88	17	10	—	—	61	2	58	—
1366	1323	2689	411	70	—	38	2170	55	2949	83

Urkunde  
über die Bildung der Kirchengemeinde  
Garstedt-Heidberg, Propstei  
Blankenese-Pinneberg

Gemäß Artikel 4 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

Der Bezirk der 3. Pfarrstelle der Christuskirchengemeinde Garstedt wird von dieser abgetrennt und zur selbständigen Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Garstedt-Heidberg erhoben.

§ 2

Die Grenzen der neuen Paul Gerhardt-Kirchengemeinde Garstedt-Heidberg werden wie folgt festgesetzt:

Die Südgrenze beginnt an der Kreuzung Ulzburger Straße-Birkenweg und verläuft in westlicher Richtung durch die Straßen Birkenweg, Garstedterfeldstraße, Am Buchhorn und Styhagen, die bei der Christuskirchengemeinde verbleiben, bis an die Moorbek, dieser westwärts folgend bis an die Grenze zwischen den politischen Gemeinden Hasloh und Garstedt.

Die Westgrenze deckt sich mit den Grenzen zwischen den politischen Gemeinden Hasloh und Garstedt sowie Quickborn und Friedrichsgabe, und zwar in nördlicher Richtung von der Moorbek bis an die Waldstraße.

Die Nordgrenze bildet die Mitte der Waldstraße bis zum Schnittpunkt mit der Ulzburger Straße.

Die Ostgrenze deckt sich mit der Grenze zwischen den politischen Gemeinden Garstedt und Sarksheide und verläuft in der Mitte der Ulzburger Straße von der Waldstraße im Norden bis zum Schnittpunkt mit dem Birkenweg im Süden.

§ 3

Die Vermögensauseinandersetzung wird auf Grund des Beschlusses des Kirchenvorstandes in Garstedt vom 7. Juli 1959 durchgeführt.

Die Rechte und Pflichten der Gemeindeglieder zur Benutzung des Friedhofes der Kirchengemeinde Garstedt bleiben unberührt.

§ 4

Die bisherige 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Garstedt geht mit ihrem gegenwärtigen Inhaber auf die Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Garstedt-Heidberg über.

§ 5

Die Kirchengemeinde Garstedt-Heidberg gehört auf Grund des § 2 der Urkunde über die Bildung des Kirchengemeindeverbandes Pinneberg vom 17. Januar 1948 (Kirchl. Gef. u. V.-Bl. S. 34) zum Kirchengemeindeverband Pinneberg.

§ 6

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

Kiel, den 3. Dezember 1961

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

(L. S.) gez. Dr. Epha

J.-Nr. 19 177/61/1/5/Garstedt-Heidberg 1.

Kiel, den 6. Januar 1962

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Epha

J.-Nr. 25 597/61/1/5/Garstedt-Heidberg 1.

Urkunde

über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Garstedt, Propstei Blankenese-Pinneberg.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der zuständigen kirchlichen Körperschaften und nach Anhörung des Propsteivor-

standes der Propstei Blankenese-Pinneberg wird folgendes angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Garstedt, Propstei Blankenese-Pinneberg, wird eine dritte Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1962 in Kraft.

Kiel, den 6. Januar 1962

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L. S.)

gez. Schwarz

J.-Nr. 16 378/61/X/4/Garstedt 2 b

Kiel, den 6. Januar 1962

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.-Nr. 16 378/61/X/4/Garstedt 2 b

Urkunde

über die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Bergstedt, Propstei Stormarn

Nach beschlußmäßiger Zustimmung der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes Bergstedt wird angeordnet:

§ 1

Der Kirchengemeindeverband Bergstedt wird aufgelöst.

§ 2

Die Durchführung der Auflösung des Kirchengemeindeverbandes wird einem Ausschuss übertragen, in den jede Verbandsgemeinde einen Vertreter entsendet.

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung wird auf Grund der Beschlüsse der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes Bergstedt vom 29. April 1960 und vom 27. Oktober 1961 durchgeführt.

§ 4

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1962 in Kraft.

Kiel, den 6. Dezember 1961

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

gez. Dr. Epha

J.-Nr. 22 457/61/VII/9/BD Bergstedt 1

Kiel, den 6. Dezember 1961

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Epha

J.-Nr. 22 457/61/VII/9/BD Bergstedt 1

## Urkunde

über die Umgemeindung des Forstamtes  
Glashütte aus der Kirchengemeinde  
Todesfelde der Propstei Segeberg in die  
Kirchengemeinde Großenaspe der Propstei  
Neumünster

Gemäß Artikel 4 der Rechtsordnung wird angeordnet:

## § 1

Der Teil des Forstamtes Glashütte, der im Osten durch die  
Straße Seidmühlen—Schafhaus, im Süden durch den Fuhlen-  
rüer Weg und im Westen durch die Straße Gartenholm—  
Seidmühlen begrenzt wird, wird aus der Kirchengemeinde To-  
desfelde ausgegliedert und in die Kirchengemeinde Großenaspe  
eingemeindet.

## § 2

Die Rechte und Pflichten der Gemeindeglieder zur Be-  
nutzung des Friedhofes in Todesfelde werden durch die Um-  
gemeindung nicht berührt.

## § 3

Die Urkunde tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in  
Kraft.

Kiel, den 29. September 1961

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage

(L. S.) gez. Muus

J.Nr. 16 389/61/I/5/Todesfelde 1

\*

Kiel, den 12. Dezember 1961

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Muus

J.Nr. 20 659 I/61/I/5/Todesfelde 1

## Urkunde

über die Umgemeindung der Revierförsterei  
Glashütte aus der Kirchengemeinde  
Todesfelde in die Kirchengemeinde  
Wahlstedt, Propstei Segeberg.

Gemäß Artikel 4 der Rechtsordnung wird angeordnet:

## § 1

Das an der Kreuzung der Straßen Wahlstedt—Seidmühlen  
und Schafhaus—Seidmühlen gelegene Dienstwohnungsgrund-  
stück der Revierförsterei Glashütte wird aus der Kirchen-  
gemeinde Todesfelde ausgegliedert und in die Kirchengemeinde  
Wahlstedt eingemeindet.

## § 2

Die Urkunde tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in  
Kraft.

Kiel, den 29. September 1961

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L. S.) gez. Muus

J.Nr. 14 724/61/I/5/Todesfelde 1

\*

Kiel, den 12. Dezember 1961

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Muus

J.Nr. 20 659 II/61/I/5/Todesfelde 1

## Zinssatz für landeskirchliche Darlehen

Kiel, den 9. Dezember 1961

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 24. August  
1959 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 81) wird der Zinssatz für  
landeskirchliche Darlehen, die aus dem Landeskirchlichen Dar-  
lehnsfonds, dem Landeskirchlichen Hilfsfonds und dem son-  
stigen landeskirchlichen Vermögen gewährt worden sind bzw.  
künftig gewährt werden, für das Rechnungsjahr 1962 auf

## 4 Prozent p. a.

festgesetzt und den Kirchengemeinden in dieser Höhe durch die  
Landeskirchenkasse in Rechnung gestellt.

Während des Rechnungsjahres 1962 etwa eintretende Ände-  
rungen des Zinssatzes bei den öffentlichen Kreditinstituten wer-  
den nicht berücksichtigt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Freytag

J.Nr. 22815/61/V/6/M 1

Stipendien für das Studium zum kirch-  
lichen Dienst

Kiel, den 20. Dezember 1961

Die zum Besten bedürftiger Studierender der Theologie,  
der Philologie mit Religionsfakultas (einschließlich Kirchen-  
musikschüler und derjenigen, die sich zum diakonischen Dienst  
unserer Landeskirche ausbilden lassen) zur Verfügung stehen-  
den Mittel werden für das Sommersemester 1962  
durch Verleihung von Stipendien zur Auszahlung gebracht.

Die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums sind an das  
Landeskirchenamt, Kiel, Dänische Straße 27/35, bis späte-  
stens 1. März 1962 zu richten. Den Gesuchen ist ein fleiß-  
zeugnis aus dem letzten Semester beizufügen. Um eine recht-  
zeitige Auszahlung der Stipendien zu ermöglichen, wird ge-  
beten, den Termin pünktlich einzuhalten. Später eingehende  
Gesuche können nicht berücksichtigt werden. Für die Beantra-  
gung der Stipendien ist die genaue Ausfertigung eines Frage-  
bogens erforderlich. Der Fragebogen kann beim Landeskir-  
chenamt bezogen werden. Studierende, die erstmalig einen  
Stipendienantrag stellen, haben außer dem ausgefüllten Frage-  
bogen folgende Unterlagen einzureichen:

1. einen handgeschriebenen Lebenslauf,
2. ein Zeugnis des zuständigen Ortsgeistlichen (oder des  
Studentenpfarrers) über die kirchliche Haltung des Be-  
werbers.

Bei Gesuchen mit lückenhaften Angaben und erstmaligen  
Gesuchen, denen die erforderlichen Unterlagen nicht beigelegt  
sind, kann auf Bewilligung des Stipendiums nicht gerechnet  
werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schmidt

J.Nr. 23 419/61/IV/X/3/J 10

Änderung des Ortsklassenverzeichnisses

Kiel, den 2. Dezember 1961

Gemäß Artikel 2 der Zweiten Verordnung der Kirchenlei-  
tung über die Änderung des Ortsklassenverzeichnisses vom

1. Dezember 1961 (Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. S. 159) wird nachstehend die Änderung des Ortsklassenverzeichnisses, die sich aus Artikel 1 der Verordnung für Kirchengemeinden innerhalb der Landeskirche ergibt, bekanntgegeben. Soweit die Änderung des Ortsklassenverzeichnisses sich nur auf Anlagen der Bundeswehr bezieht, wird von einem Abdruck abgesehen.

Bad Bramstedt Kreis Segeberg Ortsklasse, bisher: B  
neu: A

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Göldner

J.-Nr. 22 360/61/VIII/7/H 3

### Krankenhausseelsorgerkonvent

Kiel, den 3. Januar 1962

Wir laden hiermit zu einem Konvent der Krankenhausseelsorger am Montag, dem 5. Februar 1962 vormittags 10 Uhr im Dienstgebäude des Landeskirchenamtes, Kiel, Dänische Straße 27/35, ein.

#### Tagungsordnung:

1. Andacht durch Landeskirchenrat Schwarz
2. Referat von Herrn Dr. med. Neumann, Universitätsnervenklinik: „Die Suchtgefährdung in unserer Zeit, besonders im Hinblick auf die Krankenhausseelsorge.“  
— Anschließend Aussprache —
3. Bericht von Diakon Lorenz, Kieler Stadtmission, über die Arbeit der Beratungsstellen für Suchtgefährdete.  
— Anschließend Aussprache —
4. Bericht von Pastor Wolter-Peckfen über die Arbeit der Telefonseelsorge in Kiel
5. Literaturbericht und Jahrestagung der Konferenz der Leiter der landeskirchlichen Arbeitsgemeinschaften der Krankenhausseelsorger im Bereich der EKD
6. Besprechung praktischer Fragen und Anregungen.

Der Konvent soll gegen 17 Uhr beendet werden. Reise- und Verpflegungskosten sind von der entsendenden Stelle zu übernehmen. Wir empfehlen den Besuch des Konvents allen Pastoren, die haupt- oder nebenamtlich in der Arbeit der Krankenhausseelsorge stehen. Die Zusagen für eine Teilnahme werden nach Möglichkeit bis zum 31. Januar 1962 erbeten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.-Nr. 110/62/X/L 47.

### Arbeitsgemeinschaft „Kirche und Verkehr“

Kiel, den 18. Dezember 1961

Die Männerarbeit der Landeskirche hat sich bereit erklärt, die Fragen „Kirche und Verkehr“ in ihrem Rahmen zu verfolgen. Sie wird Herrn Kaufmann Wilhelm Roguschke, Kiel, Gahlenzstraße 3, als Mitarbeiter in die Arbeitsgemeinschaft „Kirche und Verkehr“ innerhalb der EKD entsenden. Herr Roguschke leitet gleichzeitig den Arbeitsausschuß „Kirche“ innerhalb der Landesverkehrswacht Schleswig-Holsteins.

Wir bitten, sich hinsichtlich aller Fragen auf diesem Gebiete mit der Männerarbeit der Landeskirche in Verbindung zu setzen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.-Nr. 23183/61/X/T 1

### Tagung für Angehörige der kirchlichen Mitarbeitervertretungen

Kiel, den 12. Dezember 1961

Das Landeskirchenamt gibt nachstehend die Tagesordnung für eine vom 13. bis 14. Februar 1962 geplante Tagung für Angehörige der kirchlichen Mitarbeitervertretungen in Kiel bekannt. Die Tagung wird vom Sozialpfarramt der Landeskirche veranstaltet. Es bestehen keine Bedenken dagegen, wenn den Teilnehmern für die Tagung Dienstbefreiung erteilt wird.

#### 1. Tag:

- 10.00 Uhr Biblische Besinnung  
10.45 Uhr Vortrag „Die Verantwortung der Gemeinde für ihre Mitarbeiter“  
11.30 Uhr Vortrag „Die Verantwortung der Mitarbeiter für die Gemeinde“  
anschließend Aussprache  
13.00 Uhr Mittagessen  
15.15 Uhr Kaffeetrinken  
16.00 Uhr Vortrag „Das Mitarbeitervertretungsgesetz der Landeskirche“  
anschließend  
„Die Praktizierung des Gesetzes“  
18.30 Uhr Abendessen  
19.30 Uhr Aussprache

#### 2. Tag:

- 8.00 Uhr Kaffeetrinken  
9.00 Uhr „Geplante Regelung des Mitarbeitervertretungsgesetzes auf EKD-Ebene“  
anschließend Aussprache  
11.15 Uhr Abendmahlsgottesdienst  
12.30 Uhr Mittagessen  
anschließend Abreise

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Göldner

J.-Nr. 22761/61/VIII/7/S03.Pf. 1

### Lehrer-Kirchenmusiker

Kiel, den 28. Dezember 1961

Wird für eine Kirchengemeinde ein Lehrer-Kirchenmusiker gesucht, ist es ratsam, daß der Kirchenvorstand sich beizeiten mit dem örtlichen Schulleiter, dem Schulvorstand und dem zuständigen Schulrat in Verbindung setzt um zu erreichen, daß bei der nächsten Ausschreibung einer Lehrerstelle im „Nachrichtenblatt des Kultusministers des Landes Schleswig-Holstein“

der Vermerk hinzugesetzt wird: „Übernahme des Kirchenmusikeramtes erwünscht“.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Göldner

J.-Nr. 23 836/61/IV/VIII/7/H 24

Freizeit für Schwerhörige und Spät-  
ertaubte in Kampen/Sylt vom 28. 4. — 5. 5.  
1962

Die Arbeitsgemeinschaft evangelischer Seelsorger für Schwerhörige und Ertaubte in Braunschweig, Kapellenstraße 4, bittet uns um einen Hinweis auf ihre geplante norddeutsche Bibelfreizeit in der Zeit vom 28. 4. — 5. 5. 1962 in Kampen/Sylt, Haus St. Michael, für die Schwerhörigen steht dort eine Ringschleifenanlage mit Leihgeräten zur Verfügung, für die Ertaubten wird ständig mitgeschrieben. Die Aufenthaltskosten betragen 59,50 DM. Anmeldungen, ggfs. mit der Bitte um Kostenermäßigung, sind an die Arbeitsgemeinschaft zu richten. Sie ist auch zu näheren Auskünften bereit.

J.-Nr. 21784/61/X/3

#### Ausschreibung von Pfarrstellen

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Glückstadt, Propstei Kanhau, wird demnächst frei und zum 1. April 1962 zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Glückstadt, Am Kirchplatz 2, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Modernes Pastorat vorhanden. Bau eines Gemeindezentrums für den 3. Bezirk vorgesehen. Mittelschule und Gymnasium (neusprachlicher und mathematischer-naturwissenschaftlicher Zweig) am Ort. Bahnverbindung nach Hamburg (50 Minuten). Befähigung zur Jugendarbeit erwünscht.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 23462/61/VI/4/Glückstadt 2 b

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bad Bramstedt, Propstei Neumünster, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Neumünster, Am Alten Kirchhof 8—10, einzusenden. Zur zweiten Pfarrstelle gehören ein Stadtbezirk, drei Dörfer und ein kleines Krankenhaus. Die Erteilung von Religionsunterricht an der örtlichen Berufsschule ist erwünscht. Pastorat mit Garten ist vorhanden, Volksschule mit Aufbauzug und Oberschule am Ort.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 23436/61/VI/4/Bad Bramstedt 2 a

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Quickborn, Propstei Blankenese-Pinneberg, wird in Kürze vakant und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des

Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Hamburg-Blankenese, Dormienstraße 3, einzusenden. Neues Pastorat vorhanden, Gemeindehaus im Bau, Kirche renoviert. Volks- und Mittelschule am Ort, Gymnasien in Pinneberg und Bad Bramstedt gut zu erreichen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 22650/61/VI/4/Quickborn 2

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kellinghusen, Propstei Kanhau, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Glückstadt, Postfach 256, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Der Bezirk der 2. Pfarrstelle umfaßt einen Teil der Stadt Kellinghusen und mehrere Außendörfer mit insgesamt etwa 4900 Seelen. Modernes Pastorat und Garten vorhanden. Mittelschule am Ort. Bahn- und Busverbindungen nach Tzehoe und Bad Bramstedt (Oberschule).

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 22559/61/VI/4/Kellinghusen 2 a

Die Pfarrstelle des Nordbezirks der Kirchengemeinde Hohenwestedt, Propstei Kendsburg, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Kendsburg, Postfach 311, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Erwünscht sind insbesondere Bewerbungen von jüngeren Pastoren mit Befähigung und Neigung zur Jugendarbeit. Geräumiges Pastorat mit Garten ist vorhanden. Mittelschule am Ort. Alle sonstigen Schulen in Kendsburg und Neumünster durch Bus- oder Bahnverbindung gut erreichbar.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 22935/61/VI/4/Hohenwestedt 2

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sallig Sooge, (170 Seelen), Propstei Huzum-Bredstedt, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Huzum, Herzog-Adolf-Straße 26, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Gut instandgesetztes Pastorat mit geräumiger Dienstwohnung ist vorhanden.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 241/62/VI/4/Sooge 2.

#### Stellenausschreibungen

Die neuerrichtete hauptberufliche Kirchenmusikerstelle (B-Stelle) im Bugenhagenbezirk der Kirchengemeinde Reinbek bei Hamburg soll möglichst zum 1. April 1962 besetzt werden. Die Gottesdienste finden 3. Jt. in einem Kirchsaal statt. Ein Positiv ist vorhanden. Die Vorarbeiten für den Bau einer Kirche haben begonnen. Der Kir-

chenmusiker hätte Gelegenheit, an Entwurf u. Gestaltung der neuen Orgel mitzuarbeiten. Bei der Beschaffung einer Wohnung wird der Kirchenvorstand behilflich sein. Es werden Bewerber gesucht, die neben der Anstellungsfähigkeit B besondere Eignung zum Aufbau und zur Leitung eines Kirchenchores, eines Kinderchores und von Instrumentalgruppen haben.

Die Vergütung richtet sich nach Gruppe VII KAT. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden innerhalb von sechs Wochen nach dem Erscheinen dieses Blattes an das Ev.-luth. Pfarramt Reinbek, Hamburger Straße 62, erbeten.

J.-Nr. 23929/61/VIII/7/Reinbek 4

\*

Die Kirchenmusikerstelle in der Ev. Hoffnungskirchengemeinde in Berlin Neu-Tegel, Kirchenkreis Reinickendorf, ist zu besetzen. Verlangt wird B-Zeugnis. Die Kirche wird Anfang des Jahres 1962 eine Kleufer-Orgel mit 16 Registern, 2 Manualen und Pedal erhalten. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Gemeindefkirchenrat der Hoffnungskirchengemeinde in Berlin-Tegel, Tile-Brügge-Weg 49/53, zu richten.

J.-Nr. 23190/61/VIII/7/S 17

### Empfehlenswertes Schrifttum

In der Reihe „Ökumenische Arbeitshefte“ sind bisher drei Hefte erschienen:

1. Günter Wieske: Weltweite Evangelisation
2. Christen beten für die Einheit
3. Die Gemeinde im Haus

Diese Hefte zum Preis von je 1,20 DM enthalten Handreichungen mit Stoffsammlungen aus bestimmten Gebieten. In ihnen sind Erfahrungen und Gedanken aus einer sojähri-

gen ökumenischen Arbeit für die Ortsgemeinde zusammengetragen. In jedem Heft befinden sich:

1. Berichte aus vielen Kirchen der Welt
2. Statistiken und Skizzen
3. Neue Gedanken in anschaulicher Form
4. Anregungen für die Ortsgemeinde
5. Wichtige Dokumente und Literaturhinweise

Da diese Hefte in der vielfältigen Gemeinbearbeitung eine Hilfe bedeuten, weisen wir empfehlend darauf hin. Bestellungen sind an die Ökumenische Zentrale in Frankfurt am Main, Postfach 16189, zu richten.

J.-Nr. 22 932/61/X/A 43

\*

Unter dem Titel „Die offene Tür“ hat die Lutherische Liturgische Konferenz ein von ihr erarbeitetes und bei der Agentur des Rauhen Hauses in Hamburg verlegtes Büchlein über die Anleitung für das regelmäßige tägliche Gebet des Einzelnen herausgegeben. Sie ist als Handreichung für offene Kirchen gedacht, um dem einzelnen Beter Hilfe zu geben. Für jeden Wochentag wird ein Psalm, eine biblische Lesung, ein Lied und ein dreifach gegliederter Gebetsteil dargeboten. Es sind auch Anleitungen zu freiem selbständigem Beten enthalten, die dem Benutzer der Schrift Anregung dafür geben, wie er in seiner Sprache und mit seinen Gedanken das vor Gott bringen kann, was sein Herz bewegt.

Der Einzelpreis beträgt 1,30 DM. Bei Sammelbestellungen sind Ermäßigungen vorgesehen.

J.-Nr. 22599/61/X/K 13

\*

### „Scribeme cum Pastoral“.

Mit dieser Neuerscheinung im Verlag des Evangelischen Presseverbandes für Bayern, in München 2, Birkerstraße 22, gibt Oberarchivar Dr. Durath, Nürnberg, in freundlich aufgemachter Form aus seinen zahlreichen, in vielen Jahren beim landeskirchlichen Archiv in Nürnberg gesammelten Erfahrungen Tips und Anregungen zur rationellen Bewältigung der in den Pfarrämtern anfallenden Büro- und Archivarbeiten. Die Anschaffung des Büchleins, das 4,80 DM kostet, kann empfohlen werden.

Zu J.-Nr. 22548/61/II/T 21

## Personalien

### Ernannt:

- Am 9. Dezember 1961 der Pastor Dr. Gottfried Mehnert, 3. J. in Kiel, zum Pastor der Kirchengemeinde Elmschenhagen-Süd (2. Pfarrstelle), Propstei Kiel;
- am 12. Dezember 1961 der Pastor Selmut Jegodzinski, 3. J. in Bad Bramstedt, zum Pastor der Kirchengemeinde Dänishshagen (2. Pfarrstelle), Propstei Eckernförde;
- am 22. Dezember 1961 der Pastor Walther Knoke, 3. J. in Rendsburg, zum Pastor der Kirchengemeinde Lütjenburg (2. Pfarrstelle), Propstei Plön.

### Bestätigt:

- Am 2. Dezember 1961 die Wahl des Pastors Leberecht Le Coutre, 3. J. in Krusendorf, zum Pastor der Kirchengemeinde Krusendorf, Propstei Eckernförde.

### Berufen:

- Am 2. Dezember 1961 der Pastor Johannes Rohwedder, bisher in Quickborn, zum Pastor der Kirchengemeinde Mildstedt, Propstei Suisun-Bredstedt;
- am 9. Dezember 1961 der Pastor Hans-Wilhelm Boeck, 3. J. in Bornhöved, zum Pastor der Kirchengemeinde Bornhöved (1. Pfarrstelle), Propstei Plön.

### Eingeführt:

- Am 19. November 1961 der Pastor Siegfried Schüler als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Volkendorf, Propstei Stormarn;
- am 22. November 1961 der Pastor Uwe Samann als Pastor der Kirchengemeinde Gülzow, Landesuperintendentur Lauenburg;

- am 3. Dezember 1961 der Pastor Wilhelm Wurster als Pastor der Paulskirchengemeinde zu Schenefeld, Propstei Blankeneje-Pinneberg;
- am 3. Dezember 1961 der Pastor Leberecht Le Coutre als Pastor der Kirchengemeinde Krusendorf, Propstei Eckernförde;
- am 17. Dezember 1961 der Pastor Dr. Gottfried Mehnert als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Elmshagen-Süd, Propstei Kiel;
- am 17. Dezember 1961 der Pastor Selmur Jegodzinski als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Dänischenhagen, Propstei Eckernförde;
- am 17. Dezember 1961 der Pastor Hans-Wilhelm Boeck als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bornhöved, Propstei Plön;
- am 26. Dezember 1961 der Pastor Walther Knoke als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lütjenburg, Propstei Plön.

In den Ruhestand versetzt:

- Zum 1. Januar 1962 auf Antrag Pastor Karl Warnke in Saddeby (1. Pfarrstelle in Busdorf).

Entlassen:

Aus dem Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins zum 15. Dezember 1961 auf seinen Antrag der Pastor Jürgen Mangel, Hallig Hooge, zwecks Übertritts in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers.

Gestorben:



Pastor Otto Bünz

geboren am 17. Oktober 1911 in Kiel,

gestorben am 6. Dezember 1961 in Pinneberg.

Der Verstorbene wurde am 13. Oktober 1935 als Provinzialvikar in Esgrus ordiniert. Am 15. März 1936 wurde er Pastor in Esgrus und ab 18. Juni 1950 Pastor der 1. Pfarrstelle in Pinneberg (Christuskirche).